

BGer 9C_127/2022 vom 1. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_127_2022

FR: TF 9C_127/2022 du 1 avril 2022

IT: TF 9C_127/2022 del 1 aprile 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_127/2022

Urteil vom 1. April 2022

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, EL-Durchführungsstelle,

Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Februar 2022 (EL 2021/21).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 1. März 2022 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Februar 2022 (betreffend Ergänzungsleistungen [EL]),

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form

darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3),

dass das kantonale Gericht gestützt auf die einschlägigen rechtlichen Grundlagen zum Ergebnis gelangt ist, die von der Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Verfügung vom 19. Dezember 2019 respektive ihres Einspracheentscheids vom 12. April 2021 vorgenommene Berechnung, wonach dem Beschwerdeführer ab 1. Januar 2020 Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 1234.- monatlich (einschliesslich des der Krankenversicherung direkt ausbezahlten Pauschalbetrags von Fr. 431.-) zustünden, erweise sich als korrekt,

dass dabei insbesondere auch erwogen wurde, es könne im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht (mehr) überprüft werden, ob es richtig gewesen sei, dem Beschwerdeführer ab 1. Februar 2018 ein hypothetisches Vermögen von Fr. 180'920.- (ausbezahlte Kapitaleistung aus Vorsorge) anzurechnen, da der EL-Anspruch ab 1. Februar 2018 mit dem Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 8. Mai 2018 rechtskräftig festgesetzt worden sei,

dass den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht entnommen werden kann, inwiefern die kantonalerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt sachbezogen beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, sondern sie sich zur Hauptsache in unzulässiger appellatorischer Kritik am vorinstanzlichen Entscheid erschöpfen (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3),

dass die Eingabe den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen somit nicht zu genügen vermag,

dass aus diesem Grund im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

dass, sollte der Hinweis des Beschwerdeführers auf seine misslichen finanziellen Verhältnisse (auch) als Gesuch um unentgeltliche Prozessführung zu deuten sein, dieses deshalb gegenstandslos wäre,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. April 2022

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.